

1965	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1965	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 65	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-10</i>	1597
28. 10. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Inkrafttreten für Obervolta)	1598
4. 11. 65	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die deutschen Kriegsgräber in Griechenland	1599
9. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1603
12. 11. 65	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1604

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt *)**

Vom 30. November 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 722), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer auf den in Anlage 1 aufgeführten Bundeswasserstraßen ein See- oder Binnenschiff oder eine Fähre, wer auf den in Anlage 2 aufgeführten Bundeswasserstraßen ein Binnenschiff oder eine Fähre oder wer auf der Elbe oberhalb des Hamburger Hafens (Elbe-km 607,50) eine Fähre führt, muß ein für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke gültiges Befähigungszeugnis besitzen.“

2. Dem § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die nach der Polizeiverordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der

Fähranstalten vom 4. Oktober 1933 (Amtsblatt der Regierung Magdeburg, Sonderbeilage zu Nr. 41) erteilten Fährmeister-Befähigungszeugnisse gelten auf der Elbe oberhalb des Hamburger Hafens im Rahmen ihres örtlichen Geltungsbereiches als Fährführerscheine dieser Verordnung unter Beschränkung auf die jeweilige Fahrzeugart und Maschinenleistung weiter. Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Fährmeister-Befähigungszeugnisse erforderlichenfalls bis zum 1. Juli 1966 zur Ergänzung vorzulegen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 40 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die in § 39 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 genannten Befähigungsnachweise in Fährführerscheine.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1965

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-10